

| | | |
|---|---|---|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Soziales, Jugend, Schule und Integration |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Stadtbetrieb 206 - Schulen |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Stefan Wollny 563 6682 563 8400 stefan.wollny@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 13.05.2020 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0405/20 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 02.06.2020 | Jugendhilfeausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 10.06.2020 | Ausschuss für Schule und Bildung | Empfehlung/Anhörung |
| 17.06.2020 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 22.06.2020 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) | | |

Grund der Vorlage

Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (GV.NRW., Ausgabe 2019 Nr. 27 vom 03.12.2019 Seiten 877 bis 942)

§ 50 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

§ 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag

Die 4. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Die Änderung tritt zum 01.08.2020 in Kraft

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

D. Kühn

Begründung

1. Die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist in der seit 01.08.2019 gültigen Fassung der Elternbeitragssatzung OGS der Stadt Wuppertal geregelt.

Gegenstand der Satzung ist u.a. die bislang in § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) seit 2011 geregelte Beitragsfreiheit für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung.

Mit Novellierung des KiBiz – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - durch Inkrafttreten des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019, wird die Beitragsfreiheit für Kinder vor der Einschulung zum 01.08.2020 ausgeweitet. Die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollenden, wird ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Damit wird durch § 50 Abs. 1 KiBiz n.F. ein weiteres Kindergartenjahr und somit in der Regel die letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.

Die derzeitige bestehende Elternbeitragssatzung OGS sieht in § 6 Abs. 1 eine Geschwisterermäßigung derart vor, dass immer der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen ist, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragssatzung der Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wuppertal anfällt. Damit auch Familien mit Geschwisterkindern an der Elternbeitragsfreiheit im letzten und vorletzten Jahr vor der Einschulung partizipieren können, ist eine Änderung der Elternbeitragssatzung dahingehend erforderlich, dass die Beitragsfreiheit im letzten und vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sich auch auf betreute Geschwisterkinder auswirkt.

Bereits seit Einführung des ersten beitragsfreien Kindergartenjahres durch Inkrafttreten des 1. KiBiz – Änderungsgesetzes zum 01.11.2011, zahlt das Land die durch die Beitragsbefreiung entstehenden Einnahmeausfälle. Für das Kindergartenjahr 2011/2012 wurde erstmalig ein pauschaler Zuschuss i.H. von 5,1 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtung betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt. Daraus ergab sich ein Ausgleich i.H. von rd. 2,4 Mio €.

Auch die nun mit dem weiteren beitragsfreien Jahr verbundenen Einnahmeausfälle gleicht das Land nach dem Kostenfolgeausgleich zu § 50 Abs. 2 KiBiz n.F. im Hinblick auf eine bestehende Konnexitätsrelevanz aus. Unter Berücksichtigung eines Zuschusses in Höhe von nunmehr 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtung betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und einer deutlich gestiegenen Kinderzahl, ergibt sich ein Ausgleich i.H. von rd. 3 Mio €, so dass für das Kindergartenjahr 2020/2021 ein Zuschuss i.H. von insgesamt rd. 7,5 Mio gewährt wird.

2. Zur rechtlichen Absicherung wird zusätzlich in § 6 (Ermäßigungen) der Elternbeitragssatzung aufgenommen, dass auch Beitragsfreiheit für ein Kind besteht, welches die offenen Ganztagschule besucht, wenn gemäß § 5 Abs. 3, Abs. 4 der Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen für Kinder Beiträge der Geschwister ganz oder teilweise erlassen wurden.

3. Die Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung ist wegen schulorganisatorischer Änderung zum 01.08.2020 wie folgt anzupassen:
Mit dem Ausbau der offenen Ganztagschule wurde mit Beschlussvorlage VO/1031/19 vom 17.02.2020 die ev. Grundschule Dieckerhoffstr. 20 und die Grundschule Hainstr. erstmalig für das kommende Schuljahr eingerichtet.
Die eGS Dieckerhoffstr. 20 wird in der Anlage 1 unter der Nr. 10, die Grundschule Hainstr. unter der Nr. 18 gelistet.

Kosten und Finanzierung

Das Land gleicht die entstehenden Einnahmeausfälle für nunmehr i.d.R. zwei beitragsfreie Kindergartenjahre aus. Nach der Neufassung des § 50 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land einen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtung betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Die Einnahmeausfälle OGS werden analog des Ratsbeschlusses vom 19.12.2011 (VO/0894/11) komplett durch die Zahlungen des Landes kompensiert.

Zeitplan

Die neue Elternbeitragssatzung OGS tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlagen

Anlage 01 – 4. Änderungssatzung
Anlage 02 – OGS-Elternbeitragssatzung